



Sexuelle Belästigung und Ausbeutung in der Kirchgemeinde

Richtlinie gültig ab 1. September 2018

Mit dieser Richtlinie nimmt der Kirchgemeinderat Stellung zum Thema sexuelle Belästigung und Ausbeutung im Rahmen der kirchlichen Tätigkeit.

Inhalt

1	Zielsetzung.....	1
2	Sexuelle Belästigung und Ausbeutung im Rahmen der kirchlichen Tätigkeit.....	1
	2.1 <i>Definition</i>	1
	2.2 <i>Formen sexueller Belästigung und Ausbeutung</i>	2
3	Wie können Betroffene von sexueller Belästigung reagieren?	2
4	Was unternimmt der Kirchgemeinderat?.....	2
	4.1 <i>Massnahmen und Sanktionen</i>	2
	4.2 <i>Rechtliche Konsequenzen bei sexueller Ausbeutung</i>	3
5	Information der Mitarbeitenden und Freiwilligen	3
6	Integration in den Arbeitsalltag	3
	Schlussbestimmung.....	3

1 Zielsetzung

Der Kirchgemeinderat duldet weder sexuelle Belästigung noch sexuelle Ausbeutung.

Er ergreift Massnahmen, um die Würde und Integrität von Menschen zu schützen, die in der Kirchgemeinde angestellt sind, die sich kirchlichen Mitarbeitenden anvertrauen, oder die innerhalb der Kirche freiwillige Arbeit leisten.

Die folgenden Ausführungen, Regelungen und Massnahmen sind für alle verbindlich, die in der Kirchgemeinde beruflich oder freiwillig tätig sind. Basis bilden entsprechende Artikel aus dem Obligationenrecht, dem Arbeitsgesetz und dem Gleichstellungsgesetz.

2 Sexuelle Belästigung und Ausbeutung im Rahmen der kirchlichen Tätigkeit

Der Schutz vor sexueller Belästigung und sexueller Ausbeutung betrifft alle angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden am Arbeitsplatz Kirche sowie Ratsuchende, Kinder und Jugendliche, welche zu Seelsorgenden, Unterrichtenden und Mitarbeitenden in der Jugendarbeit oder der Sozialdiakonie in einem professionellen Beziehungsverhältnis stehen.

2.1 Definition

Unter sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz fällt jedes Verhalten sexueller oder sexistischer Natur, welche von einer Seite unerwünscht sind oder als die persönliche Integrität verletzend empfunden werden. Sexuelle Belästigung kann sich in Worten, Gesten oder Handlungen ausdrücken.

Sexuelle Belästigung beginnt da, wo verbale oder nonverbale Abwehrsignale nicht ernst genommen und die persönlichen, individuellen Grenzen des Gegenübers missachtet werden. Aber auch allgemein unerwünschtes Verhalten mit sexuellem und herabwürdigendem Inhalt fällt unter die Definition von sexueller Belästigung. Betroffen sind alle Geschlechter.

2.2 Formen sexueller Belästigung und Ausbeutung

- unerwünschte Bemerkungen, Geschichten oder Gespräche mit sexuellem Inhalt
- scheinbar zufällige, unerwünschte Körperkontakte
- das Aufhängen, Vorzeigen, Versenden, Herumzeigen, Auflegen von sexistischen oder pornografischen Texten sowie Bildern am Arbeitsplatz
- ausnützen der Bedürfnisse nach Zuwendung und Zärtlichkeit oder auch Sexualität der ratsuchenden Erwachsenen, anvertrauten Jugendlichen und Kindern sowie Menschen mit einer Behinderung
- einbringen der eigenen Bedürfnisse nach Zuwendung, Zärtlichkeit und Sexualität in die seelsorgerliche, beratende oder betreuende Beziehung, sei es im Gespräch oder durch Handlungen
- sexuelle Handlungen wie küssen, umarmen, streicheln, Beischlaf usw.

Weitere mögliche Formen der sexuellen Belästigung und Ausbeutung sowie Ausführungen dazu sind im Leitfaden «Respektvoll und wertschätzend zusammenarbeiten» der Reformierten Landeskirchen Bern-Jura-Solothurn zu finden. Dieser ist kostenlos im Internet verfügbar unter:

http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/KES_KIS/KIS/II-A-3_Respektvoll-und-wertschaetzend_2016.pdf

3 Wie können Betroffene von sexueller Belästigung reagieren?

Wichtig ist, dass Betroffene ihre **Gefühle ernst nehmen und sich wehren**. Die Erfahrung zeigt, dass Belästigungen eher aufhören, wenn die belästigte Person klar und bestimmt gegen die belästigende Verhaltensweise reagiert.

Falls die Belästigungen nicht aufhören, empfiehlt der Kirchgemeinderat in jedem Fall folgende Vorgehensweise:

- Gespräch mit einer Vertrauensperson
- Kontakt aufnehmen mit dem Personalverantwortlichen KGR-Mitglied, in der Regel ist dies das Präsidium
- Kontakt aufnehmen mit der Fachstelle Mobbing und Belästigung Bern
Bonstettenstrasse 15, 3012 Bern 031 381 49 50
E-Mail: info@fachstelle-mobbing.ch

4 Was unternimmt der Kirchgemeinderat?

Die personalverantwortliche Person sorgt unverzüglich dafür, dass der Vorfall untersucht wird und die betroffene Person vor weiterer Belästigung geschützt wird.

4.1 Massnahmen und Sanktionen

Die folgenden Massnahmen und Sanktionen, dazu gehört auch die Information des Kirchgemeinderates, werden nur mit Einverständnis der betroffenen Person durchgeführt. Bei jedem Schritt ist der Beizug einer externen Fachperson, z.B. der Beratungsstelle, möglich. Ebenso werden alle Schritte schriftlich festgehalten. Beide Parteien haben ein Recht auf Einsicht in diese Unterlagen.

Die personalverantwortliche Person hört die beschuldigte Person zum Vorfall an und macht eine Einschätzung	
<p>Es liegt eindeutig ein Fall von sexueller Belästigung vor</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die belästigende Person wird aufgefordert, die sexuelle Belästigung sofort zu stoppen. • Die belästigende Person muss sich entschuldigen und erhält einen schriftlichen Verweis oder es wird ihr, je nach Schwere des Falls, gekündigt. Dies gilt auch für Personen, die jemanden zu Unrecht beschuldigen. 	<p>Situation ist unklar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Provisorische Massnahmen zum Schutz der betroffenen Person in die Wege leiten, z.B. Vermeidung von Situationen, in denen die betroffene Person mit der beschuldigten Person allein in einem Raum ist. • Untersuchung einleiten

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Die betroffene Person hat Anspruch auf Unterstützung bei der Verarbeitung der sexuellen Belästigung. • Die Mitarbeitenden werden in geeigneter Form informiert. • Der Kreis der zu Informierenden ist vom Präsidium der Kirchgemeinde festzulegen und die Informationstiefe je nach unmittelbarer Betroffenheit entsprechend anzupassen. | <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Zeugen/Zeuginnen befragen • Verfassen einer Aktennotiz • Information des Präsidiums. Dieses legt die interne Kommunikation fest. • Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass es sich um eine sexuelle Belästigung handelt, folgen die links aufgeführten Sanktionen und Massnahmen. |
|--|---|

Falls die betroffene oder die beschuldigte Person mit den getroffenen Massnahmen nicht einverstanden sind, können diese im Kanton Bern die kantonale Schlichtungskommission gegen Diskriminierungen im Erwerbsleben um ein kostenloses Schlichtungsverfahren bitten und eine Entschädigung wegen sexueller Belästigung gegenüber der kirchlichen Institution geltend machen.

Regionale Schlichtungsbehörde
 Bern Mittelland, Tel. 031 635 47 50
 Email: info.skde@sta.be
 www.be.ch/schlichtungskommission

4.2 Rechtliche Konsequenzen bei sexueller Ausbeutung

Die sexuelle Ausbeutung von anvertrauten Personen ist ein schweres Vergehen gegen die berufliche Sorgfaltspflicht. Es hat personalrechtliche Folgen. Je nach Schwere der Vorfälle reichen die Sanktionen durch die vorgesetzte Stelle von der Auflage, eine Beratung aufzusuchen, über eine Verwarnung bis zur fristlosen Kündigung. Pfarrpersonen können vor Ablauf ihrer Amtsdauer abberufen werden. Zusätzlich kann die sexuelle Ausbeutung strafrechtliche Folgen haben.

5 Information der Mitarbeitenden und Freiwilligen

Der Kirchgemeinderat informiert alle Mitarbeitenden und Freiwilligen in der Kirchgemeinde Belp-Belpberg-Topfen über diese Richtlinie schriftlich.

6 Integration in den Arbeitsalltag

«Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz» als Thema wird integraler Bestandteil bei den periodisch stattfindenden Mitarbeitergesprächen sowie bei Begleitungstreffen der verschiedenen Freiwilligengruppen. Bei Neuanstellungen wird in jedem Fall auf diese Richtlinie hingewiesen, bzw. diese zusammen mit den üblichen Personalunterlagen ausgehändigt.

Schlussbestimmung

Vom Kirchgemeinderat am 18.09. 2018 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt

Belp, den 18. September 2018

Der Präsident:



Werner Zingg

Die Sekretärin:



Prisca Bobrik-Christen